

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 22. 2. 2007

Nr. 10

26

#### Konstituierende Sitzung des Fachausschusses Kindertagesstätten/Kindertagesbetreuung

zur konstituierenden Sitzung laden wir für

**Donnerstag, den 1. März 2007, 14.00 Uhr,  
in das Kreishaus des Wetteraukreises,  
Gebäude B, Raum 154 (Tel.: 06031/83 1170)**

herzlich ein.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Mitteilungen
2. Wahl eines/einer Vorsitzenden
3. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden
4. Wahl eines/einer Schriftführers/Schriftführerin
5. Verpflichtung nach § 83 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
6. Benennung eines/einer Berichterstatters/Berichterstatterin für die Jugend- und Sozialhilfekommission
7. Haushalt 2007
8. Pädagogisches Konzept zur Umsetzung der Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis 3 Jahren
9. Verschiedenes

Der Kreisausschuss  
Fachbereich Jugend, Schule und Soziales  
gez. Ottmar Lich  
- Kreisbeigeordneter -

27

#### Einladung zur 3. Sitzung der Jugend- und Sozialhilfekommission

die nächste Sitzung der Jugend- und Sozialhilfekommission findet am

**Montag, 05.03.2007, 16.00 Uhr,  
im Kreishaus, Gebäude B, Raum 101  
(Tel.: 06031/83 1168)**

statt. Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Mitteilungen
2. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung (Anlage)
3. Berichte aus den Fachausschüssen
4. Haushalt 2007
5. Pädagogisches Konzept zur Umsetzung der Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis 3 Jahren
6. Verschiedenes

Der Kreisausschuss  
Fachbereich Jugend, Schule und Soziales  
gez. Ottmar Lich

Kreisbeigeordneter und  
Vorsitzender der Jugend- und Sozialhilfekommission

28

#### Konstituierende Sitzung des Fachausschusses Jugendarbeit

Zur konstituierenden Sitzung laden wir Sie im Anschluss an die Sitzung der Jugend- und Sozialhilfekommission für

**Montag, den 5. März 2007, 17.30 Uhr,  
in das Kreishaus des Wetteraukreises,  
Gebäude B, Raum 101 (Tel.: 06031/83 1168)**

herzlich ein.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Mitteilungen
2. Wahl eines/einer Vorsitzenden
3. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden
4. Wahl eines/einer Schriftführers/Schriftführerin
5. Verpflichtung nach § 83 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
6. Benennung eines/einer Berichterstatters/Berichterstatterin für die Jugend- und Sozialhilfekommission
7. Terminplanung
8. Themensammlung und Arbeitsplanung
9. Verschiedenes

Der Kreisausschuss  
Fachbereich Jugend, Schule und Soziales  
Ottmar Lich  
Kreisbeigeordneter

29

#### Ausschuss für Soziales IX. WP 6

**06.03.2007, 14:00 Uhr**

**Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B  
öffentliche Sitzung**

#### TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Entwurf des Investitionsprogramms 2006 - 2010 sowie der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2007 mit Anlagen

hier: Beratung und Feststellung der 3. Änderungsliste,  
Stand KA 30.1.2007,  
(Drucksachen-Nr. 2006-3223)

Friedberg, den 16.02.2007

Gez. Rosemarie Cleve  
Ausschussvorsitzende

### Konstituierende Sitzung des Fachausschusses Soziale Hilfen

Zur konstituierenden Sitzung laden wir Sie für

**Dienstag, den 6. März 2007, 16.00 Uhr,  
in das Kreishaus des Wetteraukreises,  
Gebäude B, Raum 108 (Tel.: 06031/83 1169)**

herzlich ein.

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Mitteilungen
2. Wahl eines/einer Vorsitzenden
3. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden
4. Wahl eines/einer Schriftführers/Schriftführerin
5. Verpflichtung nach § 83 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
6. Benennung eines/einer Berichterstatters/Berichterstatterin für die Jugend- und Sozialhilfekommission
7. Verschiedenes

Der Kreisausschuss  
Fachbereich Jugend, Schule und Soziales  
gez. Ottmar Lich  
Kreisbeigeordneter

## 31

Auf Grund der §§ 5 u. 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) sowie der §§ 5 u. 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 2, Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) wird durch Beschluss des Kreistages des Wetteraukreises vom 17. Januar 2007 die nachstehende Gebührensatzung erlassen.

### Satzung

#### über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Kreisverwaltung des Wetteraukreises – Dienstleistungszentrum –

#### § 1

##### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Wetteraukreis erhebt auf Grundlage dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer, auch kreiseigener Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

#### § 2

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Kreises veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Kreisbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

##### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/ Hessen.

## § 4

##### Fälligkeit, Kostenentscheidung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, sofern nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich festgesetzt, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

## § 5

##### Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

|       |                                                                                                             |                   |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Nr. 1 | Beglaubigung von Unterschriften                                                                             | 5,- €             |
| Nr. 2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde              | 5,- €             |
| Nr. 3 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, Urkunden 1 bis 5 Seiten (je weitere Seite | 2,- €<br>(0,50 €) |
| Nr. 4 | Anfertigung von Fotokopien, schwarz-weiß, je Seite über den bereitstehenden Münzkopierer                    | 0,05 €            |
| Nr. 5 | Fotokopien wie vorstehend, Anfertigung durch Mitarbeiter/innen des DLZ                                      | 0,30 €            |
| Nr. 6 | Fotokopien wie vorstehend, DIN A 3                                                                          | 0,60 €            |

## § 6

##### Befreiungen

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 7

##### Zahlungsweise

Die Gebühren sind, sofern dies nicht anderweitig festgesetzt wird, nach Erstellen der kostenpflichtigen Amtshandlung in Bar zu entrichten und von den Mitarbeiter/ innen des Dienstleistungszentrums zu vereinnahmen.

Über die Verwaltung der Bareinnahmen sind gesonderte Regelungen in einer Dienst-anweisung getroffen.

## § 8

##### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02. 2007 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen des Wetteraukreises veröffentlicht.

Friedberg/ Hess., den 31.01.2007

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadt (DS)                      Oswin Veith  
Landrat                                      Erster Kreisbeigeordneter